

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 27.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einführung der Reichswährung. S. 303. — Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landesmünzen. S. 304. — Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung. S. 307. — Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. S. 308.

(Nr. 1084.) Verordnung, betreffend die Einführung der Reichswährung. Vom 22. September 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des Artikels 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233), mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Einziges Artikel.

Die Reichswährung tritt im gesammten Reichsgebiete am 1. Januar 1876 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Kofstock, den 22. September 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.